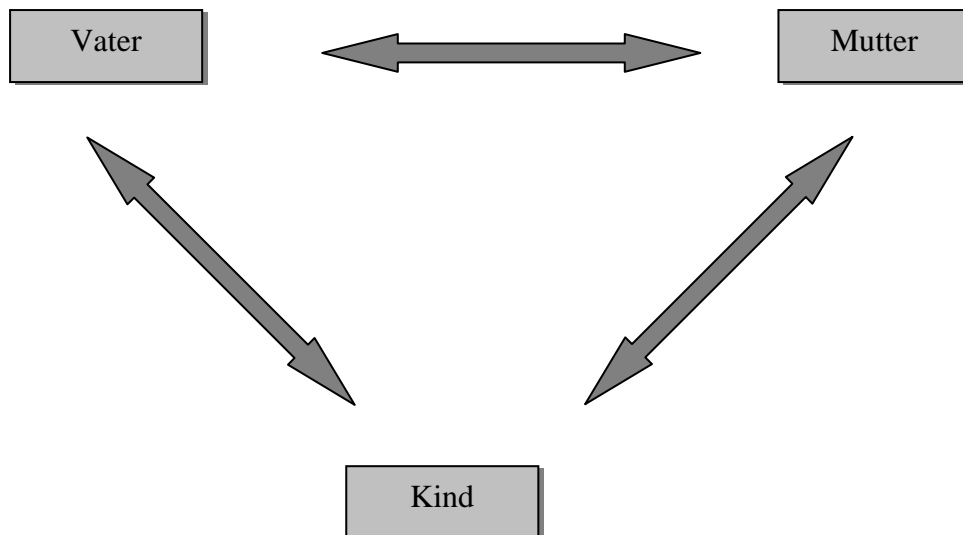


Der emotionale Missbrauch des Scheidungskindes

I. Grundüberlegungen

Das Erleben und Verinnerlichen von multiplen wechselseitigen Beziehungen wird in der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie als Triangulierung bezeichnet¹. Dabei wird Triangulierung definiert als „das Entstehen der Fähigkeit, gleichzeitig eine Beziehung zu Mutter und Vater zu unterhalten, zu erkennen und zu akzeptieren, dass Mutter und Vater auch eine Beziehung zueinander haben, sowie alle drei Beziehungen zu verinnerlichen“².

Nach der frühkindlichen Zweierbeziehung zur Mutter entwickelt sich das typische Dreieck Vater-Mutter-Kind. Das Kind lernt, dass es nicht ausschließlich Bezugspersonen gibt, die auf das eigene Selbst bezogen sind, sondern dass diese Bezugspersonen autonome Subjekte sind und zusätzlich eigene Beziehungen zueinander unterhalten.



¹ : Familiäre Triangulation und gemeinsames Sorgerecht; Referate Arbeitskreis Familienpsychologie

² Lothar Schon: Entwicklung des Beziehungsdreiecks Vater-Mutter-Kind, Triangulierung als lebenslanger Prozess, Stuttgart, Berlin, Köln 1995

In diesem Beziehungsdreieck Vater-Mutter-Kind ist idealerweise sichergestellt, dass

- die beteiligten Personen klar voneinander differenzierbar und damit in ihrer inneren Repräsentanz unterscheidbar sind,
- zwischen allen Beteiligten Interaktion stattfindet, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Interaktion zwischen zwei Beteiligten Auswirkungen auf die übrigen Seiten des Dreiecks hat,
- die Dreiecksstruktur durch alle eine innere Akzeptanz und Billigung erfährt,
- die Beziehungen des Dreiecks untereinander primär positiv gefärbt sind,
- die Beziehungen in den Beteiligten psychisch ausreichend repräsentiert sind.³

Es wird deutlich, dass diese Idealbedingungen auch in äußerlich intakten Familien nicht immer voll und ganz erfüllt werden können. Äußerliche (z.B.: längere berufsbedingte Abwesenheit) und innere Faktoren (z.B.: Teilbündnisse, „lass das bloß den Papa nicht wissen“) können zur Störung des Dreiecks führen.

Erst recht und generell droht das Beziehungsdreieck bei einer Trennung/Scheidung der Eltern aus den Fugen zu geraten:

- Seinen Lebensmittelpunkt hat das Kind nur noch bei einem Elternteil, der andere verschwindet – von Besuchskontakten abgesehen – real und psychisch aus seinem Leben.
- Dem „Ausziehenden“ wird die Schuld an der Trennung zugewiesen.
- Die tatsächliche oder auch nur vermeintliche Abhängigkeit zu dem jetzt „alleinerziehenden“ Elternteil wächst. Zugleich entsteht möglicherweise die Angst, auch diesen Elternteil noch zu verlieren, was zu einer Fixierung auf diesen Elternteil führen kann.
- Das Kind plagt Schuldgefühle (war ich nicht brav genug, habe ich zu hohe Anforderungen gestellt und damit die Trennung meiner Eltern verschuldet?)
- Regelmäßig wird die materielle und psychosoziale Situation der Familie durch die Trennung nicht unerheblich verschlechtert.
- Neue Partner der Eltern erscheinen und es müssen neue Beziehungsdreiecke gebildet und gelebt werden.

Daraus folgt, dass bereits eine „normale“ unstrittige Trennung/Scheidung der Eltern eine ganz erhebliche psychische Destabilisierung hervorrufen kann, die als Langzeitfolge eine eigene instabile oder überfordernde Partnerschaft des Kindes nach sich ziehen kann.

³ a.a.O.

Verantwortungsbewusste Eltern werden daher (im Rahmen der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge) versuchen, ein funktionierendes Beziehungsdreieck Vater-Mutter-Kind zumindest in Ansätzen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

II. Emotionaler Missbrauch des Kindes

Wenn denn schon eine „normale“ Trennung die psychische Destabilisierung des Kindes zur Folge haben kann, um wie viel verheerender muss sich dann ein emotionaler Missbrauch des Kindes auswirken.

1. Definition und Ursache

Definieren würde ich emotionalen Missbrauch dabei als **das manipulative Einwirken auf das Kind, um das Verhältnis zum anderen Elternteil nachhaltig zu stören oder zu zerstören.**

Kennzeichnend ist dabei die bewusste oder auch nur unbewusste Vermischung der Paar- mit der Erziehungsebene.

Die eigene Gekränktheit und Verletztheit, die durch das Scheitern der Paarbeziehung entstanden ist, wird auf das Kind übertragen. Von dem anderen Elternteil wird ein extrem negatives Bild gezeichnet und dem Kind vermittelt.

Aus meiner Erfahrung ist auffällig, dass emotionaler Missbrauch in dem vorgenannten Sinne häufig von dem Elternteil ausgeübt wird, der von seinem Partner verlassen wird oder sich auch nur „grundlos“ verlassen fühlt.

Dabei mögen dann auch Rachegefühle eine Rolle spielen; man weiss, dass man dem anderen durch das Entziehen des Kindes wehtun kann. Er soll spüren, wie es ist, wenn man einen Menschen „verliert“.

Auf der anderen Seite findet sich emotionaler Missbrauch weniger auf Seiten desjenigen, der die Trennung der Parteien aktiv betrieben hat. Es mögen hierbei auch Schuldgefühle eine Rolle spielen: dem anderen soll nicht auch noch das gemeinsame Kind genommen werden.

2. Formen

a) Die radikalste Form des emotionalen Missbrauchs ist zweifelsohne die „**Abspaltung**“. Besuchskontakte werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert.

Der andere Elternteil wird aus dem Leben des Kindes von einem auf den anderen Tag verbannt. Er verschwindet aus dem eigenen Leben wie auch aus dem Leben des Kindes, er ist „für uns gestorben“.

Die Sehnsucht und die Neugier des Kindes nach dem anderen Elternteil wird unter Hinweis auf das Böse, Unberechenbare und Schlechte in dem anderen (er hat **uns** verlassen), solange unterdrückt bis auch das Kind das Erzählte verinnerlicht hat und den anderen Elternteil ebenfalls abspaltet.

Ein in jeglicher Hinsicht ganz und gar außergewöhnlicher Fall dieser Form des emotionalen Missbrauchs findet sich in dem später skizzierten „Fall Doreen“.

Ein aus meiner Erfahrung häufig zu beobachtendes Phänomen ist dabei aber, dass diesen Handlungsweisen Dritten gegenüber (und zur inneren Rechtfertigung auch sich selbst?) sehr häufig altruistische Motive („das Beste fürs Kind“) beigegeben werden:

- Zerrissenheit: Das Kind wird nach der Trennung zu sehr hin- und hergerissen, wenn es den Vater trifft. Um dies zu verhindern ist es besser, wenn das Kind den Vater weniger häufig, am besten aber gar nicht mehr sieht.
- Ruhe: In das gestörte Familiensystem sollen wieder Ruhe und Normalität einkehren. Der Vater stört und behindert den Aufbau einer neuen „normalen“ Familienwelt. Der neue Partner der Mutter ist zugleich auch der „neue“ Papa („Auswechselfspieler“).
- Trauer: Die Präsenz des Vaters ist schädlich, weil sie das Kind immer wieder neu an die spannungsreiche Zeit vor und während der Trennung erinnert. Kindliche Reaktionen auf die Phase der Trennung (Trauer, psychosomatische Symptome, Verhaltensauffälligkeiten) werden als Beleg herangezogen, um weitere Besuchskontakte zu unterbinden.

Diese Denkweise ist auch heute noch immer weit verbreitet. In der DDR war sie - soweit ich dies beurteilen kann – bis 1990 „herrschende Meinung“ und wurde „großflächig“ durchgeführt. „DDR-Scheidungskinder“ praktizieren die bei der Scheidung ihrer Eltern erlebte Abspaltung des einen Elternteils (meist des Vaters) bei ihrer eigenen Trennung/Scheidung wieder.

b) Wesentlich subtiler verläuft emotionaler Missbrauch des Kindes in der Form des **Erzeugens von Schuldgefühlen**.

Es hat sich herumgesprochen, dass die Gerichte die radikale Form des Abspaltens - die totale Umgangsvereitelung - nicht (mehr) billigen.

Um zum erstrebten Ziel (Verhinderung des Umgangs, „Verschwinden“ des anderen Elternteils aus dem Leben) zu gelangen, genügt es nicht mehr, sich bloß zu verweigern.

Instinktiv wird erkannt, dass das Kind über die Erzeugung von Schuldgefühlen am besten erreicht und gesteuert werden kann.

Es wird dem Kind verbal oder nonverbal signalisiert, dass die Mutter traurig, gekränkt und enttäuscht ist, wenn das Kind die noch vorhandene Liebe zu seinem Vater zeigt. Die weinende oder auch nur traurig drein schauende Mutter bei der Übergabe anlässlich des Umgangs ist hier das klassische, aber eben nur ein Beispiel für diese „Methode“.

Das Kind, durch die Trennung „sowieso“ schon psychisch destabilisiert, gerät in einen für es unauflösbaren Konflikt: „Eigentlich will ich zum Vater, mache aber Mutter mit damit traurig. Ich will aber nicht, dass Mutter wegen mir traurig ist, denn ich habe

sie ja auch lieb. Ich brauche sie ja auch noch, am Ende will sie mich nicht mehr und ich verliere auch sie noch“.

Für das Kind gibt es aus diesem Dilemma nur ein Entrinnen:

Da es aus seiner Sicht die Mutter als die unmittelbare, es versorgende Bezugsperson nötiger hat, es also in einer größeren Abhängigkeit zu ihr steht, gibt es dem Drängen der Mutter schließlich nach.

In einer Strategie der Vermeidung der akuten Konfliktsituation werden zunächst ein kleiner Schnupfen, eine akute Magenverstimmung (!), der Geburtstag des besten Freundes oder andere Anlässe mehr dankbar zum Anlass genommen, in (allmählich steigender Frequenz) Besuchstermine ausfallen zu lassen.

Das Kind lernt, dass sich durch Ausreden und Ausflüchte der aktuell aufzuflammen drohende Loyalitätskonflikt verhindern lässt. Zugleich wächst die Entfremdung vom Vater.

Früher oder später äußert das Kind dann, den Vater „eigentlich“ nicht mehr besuchen zu „wollen“.

Alltagspsychologisch verbrämt ist das Kind aus Sicht der Mutter nun endlich aus seiner Zerrissenheit befreit, es hat seine Ruhe wiedergefunden.

III. Notwendigkeit und Möglichkeit der familiengerichtlichen Intervention

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Kindschaftsrechtsreform ist aus der früheren "elterlichen Gewalt" die elterliche Sorge geworden. Bereits dieser Begriffswechsel zeigt, um was es geht.

Nach dem gesetzlichen Leitbild ist das Kind nicht bloßes "Erziehungsobjekt".

Vielmehr haben die Eltern die Pflicht und das Recht, (das Gesetz nennt die Pflicht ausdrücklich an erster Stelle, § 1626 I BGB) für das minderjährige Kind zu sorgen.

Zu diesem gesetzlichen Leitbild gehört, dass das Gesetz den Eltern als "Erziehungsstil" vorschreibt, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen.

Ziel der Erziehung ist die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Der Gesetzgeber spricht hinsichtlich des Umgangs eine eindeutige Sprache:

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

§ 1684 BGB

Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Im Sinne der oben beschriebenen Triangulierung geht der Gesetzgeber also davon aus, dass Umgang mit dem anderen Elternteil dem Wohle des Kindes im Regelfall dienlich ist. Bezeichnenderweise werden insoweit auch das Recht des Kindes auf Umgang und die Verpflichtung der Eltern zum Umgang jeweils erstrangig aufgeführt.

Nur im Ausnahmefall (Gefährdung des Kindeswohls § 1626 IV 2 BGB) kann das Umgangsrecht für längere Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

Daraus ergibt sich für das Familiengericht die eindeutige Handlungsanweisung, alles zu tun, um das Umgangsrecht des Kindes (!) und des betroffenen Elternteils zu verwirklichen.

2. Interventionsmöglichkeiten

Die familiengerichtlichen Interventionsmöglichkeiten sind jedoch beschränkt.

Ihr Einsatz wird ohne vorherige Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht kommen. Dies bedeutet, dass zwischen dem Beginn der Umgangsverweigerung und der möglichen gerichtlichen Intervention bereits ein geraumer Zeitraum vergangen ist, in dem „Fakten geschaffen“ worden sind.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass „Schwarz-Weiss-Fälle“ (böse Mutter – guter Vater) eher die Ausnahme sind. Im Regelfall weisen beide Elternteile Defizite auf, die einer gedeihlichen Umgangsregelung entgegenstehen.

Dem Familienrichter stehen zur Verfügung:

a) Zwangs- bzw. Ordnungsgeld

Vorteile:

- geringstmöglicher Eingriff für das Kind

Nachteile

- zunächst noch immer kein Umgang
- da schuldhaftes Handeln Voraussetzung ist, ist regelmäßig eine Beweisaufnahme erforderlich (Kind war krank etc.)
- Stumpfes Schwert bei schlechten Vermögensverhältnissen
- Munition für Manipulierenden: Papa ist schuld, dass ich Strafe zahlen muss, deshalb können wir jetzt nicht in Urlaub fahren etc.

b) Entzug der elterlichen Sorge hinsichtlich des Wirkungskreis Umgang und Anordnung einer Pflegschaft

Vorteile:

- Umgang findet statt

Nachteile:

- Geeignete Pfleger nicht vorhanden (insb. am Wochenende)
- 14-tägiges „Übergabedrama“ notfalls mit Gerichtsvollzieher (Wochenende !) und Polizei

c) Entzug der elterlichen Sorge hinsichtlich Aufenthaltsbestimmungsrecht

Vorteile

- Umgang findet statt
- Nur eine Übergabe

- Dem Manipulierenden werden Grenzen gesetzt

Nachteile

- Größtmöglicher Eingriff für Kind
- Unberechenbare Reaktionen des Kindes
- Unberechenbare Reaktionen des Manipulierenden (Entführung, Suizid)
- Umgang mit anderem Elternteil muss zumindest für die erste Zeit ausgeschlossen werden

IV. Der Fall Doreen

Herr Meier aus Hessen besucht 1987 Verwandte in der DDR und lernt dort Fr. Müller, eine Arztochter, kennen und lieben.

Fr. Müller stellt einen Ausreiseantrag, wodurch sie und ihre Familie ins Blickfeld der Staatsorgane geraten und erheblichen Repressalien ausgesetzt sind.

Mit dem 9. November 89 kommt auch für das Paar die „Wende“, sie heiraten im Westen und leben auch kurze Zeit dort. Danach zieht man in die Nähe der Eltern der Frau nach Thüringen, wo Herr Meier erfolgreich ein Handwerksunternehmen gründet.

1993 wird als erstes und einziges Kind die Tochter Doreen geboren.

1997 kommt es zur Trennung. Fr. Müller wirft ihrem Mann außereheliche Beziehungen vor, die dieser bestreitet.

In beiderseitigem Einvernehmen verbleibt Doreen bei der Mutter. Sie erhält vom Gericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht, im übrigen bleibt es bei der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge.

Bis 1998 kommt es zu regelmäßigen Besuchskontakten zwischen Vater und Tochter, dann werden diese von der Mutter mit der Begründung verhindert, Doreen wolle nicht zu ihrem Vater.

In mehreren Umgangsrechtsverfahren (in denen sich auch ein SV-Gutachten sich für regelmäßigen Umgang ausspricht) lässt sich Fr. Müller formell auf entsprechende Vereinbarungen ein, tatsächlich findet jedoch ein Umgang nicht statt, da Doreen - so ihre Mutter - „nicht will“.

Im Jahr 2002 kommt es noch einmal zu einem Umgang zwischen Vater und Tochter, ansonsten von 1998 bis 2004 nicht. Briefe und Päckchen des Vaters kommen ungeöffnet zurück.

Doreen tanzt in einer Volkstanzgruppe. Bei einem öffentlichen Auftritt auf dem Marktplatz ist der Vater mit einer Videokamera zugegen. Als die Mutter den filmenden Vater sieht, reißt sie das Kind aus der laufenden Vorführung und bringt es nach Hause.

Gegenüber Freundinnen soll sie geäußert haben: „*Eine Müller verlässt man nicht*“ oder „*wer eine Müller verlässt, sieht sein Kind nie wieder*“.

Fr. Müller heiratet 2002 Herrn Schulze, zu dem bereits seit 1998 eine Beziehung besteht.

Herr Schulze führt mit seiner geschiedenen Ehefrau einen erbitterten Umgangsrechtsstreit hinsichtlich des gemeinsamen Sohnes. Ein vom Gericht bestellter Verkehrs(!)-Psychologe kommt zu dem Ergebnis, dass sich die gegen Herrn Schulze erhobenen Vorwürfe (Gewalttätigkeiten gegen Ehefrau und Sohn) nicht beweisen lassen. Wegen der massiv ablehnenden Haltung der Kindesmutter kommt er gleichwohl zu dem Ergebnis, es sei das Beste für das Kind, wenn Besuchskontakte zum Vater nicht stattfinden.

Herr Schulze lässt sich hierauf ein und verzichtet in einer gerichtlichen Vereinbarung faktisch auf sein Umgangsrecht.

Ich lerne Doreen erstmals anlässlich einer Anhörung im Juni 2003 kennen. Sie spricht von ihrem Vater in der dritten Person („der Meier“). Ihren Stiefvater nennt sie Papa. Sie weigert sich, Geschenkpackchen, die ihr Vater hinterlassen hatte, auch nur aufzumachen („*von dem Meier will ich nichts geschenkt*“). Doreen wirkt abweisend, distanziert, berechnend und deutlich älter als sie tatsächlich ist.

In Fr. Müllers neuer Ehe stehen an erster Stelle: Leistung, Ordnung, Sauberkeit. Doreen „funktioniert“ in diesem Sinne. Gefühle lässt sie nicht zu, sie wirkt wie eine kleine Erwachsene.

In der mündlichen Verhandlung mit den Parteien deute ich an, dass es bei weiterer Torpedierung des Umgangs seitens der Mutter in letzter Konsequenz zu einer Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kommen könnte.

Es wird ein begleiteter Umgang vereinbart. Doreen soll zusammen mit der Verfahrenspflegerin und dem Vater einen Spaziergang unternehmen. Beim Eintreffen zum vereinbarten Zeitpunkt am Haus der Mutter wird dem Vater und der Verfahrenspflegerin nicht geöffnet.

Ein Umgang in der Kanzlei der Verfahrenspflegerin scheitert, Doreen flieht kurz vor Eintreffen des Vaters aus der Praxis und wird von ihrer Mutter auf einem nahe gelegenen Parkplatz in Empfang genommen.

In einem neuen Verfahren beantragt der Vater im Herbst 2003 die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich. Es wird deutlich, dass dieser Antrag eigentlich nicht ernsthaft verfolgt werden, sondern vielmehr als letztes Druckmittel dienen soll, um das Umgangsrecht durchzusetzen.

Ich ordne die Einholung eines SV-Gutachtens an. Es folgt „auf dem Fuße“ ein Befangenheitsantrag gegen mich und den Sachverständigen, der bis zum ThürOLG getrieben wird und damit zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führt.

Die Mutter verweigert jede Zusammenarbeit mit dem Gutachter. Zu Terminen in der Praxis des Sachverständigen erscheint weder sie, noch stellt sie Doreen dem Sachverständigen vor. Bei Hausbesuchen des SV wird nicht geöffnet.

Der Sachverständige vermutet in einer gutachtlichen Stellungnahme „emotionalen Missbrauch“ des Kindes und rät zu einer Herausnahme Doreens aus dem mütterlichen Haushalt.

Am 27.10.04 erlasse ich eine einstweilige Anordnung, in der das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater übertragen wird, zugleich wird eine Herausgabeanordnung erlassen. Am nächsten Tag holt der Gerichtsvollzieher Doreen aus der Schule ab und übergibt sie dem Vater, der sie nach einer Anhörung bei mir noch am gleichen Tag dem Sachverständigen vorstellt und sich anschließend mit ihr zu Verwandten nach Hessen begibt.

Entgegen meinen Befürchtungen macht Doreen einen ruhigen, ja abgeklärten Eindruck. Sie funktioniert auch in dieser Situation. Auf dem Weg nach Kassel - soeben vom Gerichtsvollzieher aus der Schule geholt und des „verhassten“ Meiers erstmals seit Jahren ansichtig - packt sie ihr Englischbuch aus und lässt sich Vokabeln abfragen, da sie ja „morgen eine Arbeit schreiben müsse“.

Fr. Müller - heimlich von der Schulleiterin informiert - stürmt in meine Sitzung und brüllt dort zusammen mit ihrem Vater herum. „Erwartungsgemäß“ erscheint sie am Abend am Haus des Vaters und verlangt lautstark die Herausgabe Doreens.

Es folgt eine Strafanzeige gegen mich wegen Rechtsbeugung.

Entgegen des zugleich angeordneten Kontaktverbots lässt sie Doreen mehrere Handys zustecken und telefoniert heimlich mit ihr. Auch heimliche Treffen finden statt.

Fr. Müller wechselt nun zweimal den Anwalt.

Im Sommer 05 macht Doreen in einer weiteren Anhörung einen wesentlich gelösteren, nahezu lustigen Eindruck.

Ein Sinnbild für die unterschiedlichen „Lebensentwürfe“ der Familien: Beide haben einen Hund. Bei Meiers wohnt er in der Wohnung, bei Müller in einem Zwinger auf dem Hof.

Gleichwohl äußert sie hier wie auch in mehreren Briefen den dringenden Wunsch, zur Mutter zurückzukehren. Eigentlich findet sie es ja bei ihrem Vater (sie nennt ihn jetzt mit Vornamen) ganz in Ordnung, sie scheint jedoch immer noch zu befürchten, dass alles sei nur Fassade und bald werde der Vater die Maske fallen lassen und sein wahres, böses Gesicht zeigen.

Es gelingt eine „Zwischenlösung“. Doreen verbleibt bis Anfang 2006 beim Vater, es finden alle zwei Wochen Besuche bei der Mutter statt.

In den Herbstferien findet ein einwöchiger Besuch bei der Mutter statt. „Prompt“ erreicht mich am Ende dieser Woche ein Brief Doreens, in dem sie dringend um eine endgültige Rückkehr zu „ihrer Familie“ bittet. Es kommt vermehrt zu Spannungen zwischen Doreen und der Lebensgefährtin des Vaters.

In einem Vermittlungsgespräch gelingt dem Sachverständigen eine Einigung:

- Doreen soll zum Ende des Schulhalbjahres im Februar 2006 in den mütterlichen Haushalt zurückkehren.
- Das Sorgerecht soll von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt werden.
- Dem Vater wird ein umfassendes und freies Besuchsrecht eingeräumt.

V. „Merkblatt trennungswillige Eltern“

Den nachfolgenden Text habe ich in einem Forum im Internet entdeckt. Mir hat er aufgrund seiner auch für den Laien verständlichen Sprache so gut gefallen, dass ich ihn regelmäßig an trennungswillige Eltern verteile.

Wenn Eltern sich trennen - das wünschen sich ihre Kinder

20 Bitten an geschiedene Eltern

1. Vergesst nie: Ich bin das Kind von euch beiden.
Ich habe jetzt zwar einen Elternteil, bei dem ich hauptsächlich wohne und der die meiste Zeit für mich sorgt. Aber ich brauche den anderen genauso.
2. Fragt mich nicht, wen von euch beiden ich lieber mag. Ich habe euch beide gleich lieb. Macht den anderen also nicht schlecht vor mir. Denn das tut mir weh.
3. Helft mir, zu dem Elternteil, bei dem ich nicht ständig bin, Kontakt zu halten. Wählt für mich seine Telefonnummer oder schreibt die Adresse auf einen Briefumschlag. Helft mir, zu Weihnachten oder zum Geburtstag ein schönes Geschenk für den anderen zu basteln oder zu kaufen. Macht von den neuen Fotos von mir immer einen Abzug für den anderen mit.
4. Redet miteinander wie erwachsene Menschen.
Aber redet. Und benutzt mich nicht als Boten zwischen euch - besonders nicht für Botschaften, die den anderen traurig oder wütend machen.

5. Seid nicht traurig, wenn ich zum anderen gehe.
Der, von dem ich weggehe, soll auch nicht denken, dass ich es in den nächsten Tagen schlecht habe. Am liebsten würde ich ja immer bei euch beiden sein. Aber ich kann mich nicht in zwei Stücke reißen - nur weil ihr unsere Familie auseinander gerissen habt.

6. Plant nie etwas für die Zeit, die mir mit dem anderen Elternteil gehört.
Ein Teil meiner Zeit gehört meiner Mutter und mir, ein Teil meinem Vater und mir. Haltet euch konsequent daran.

7. Seid nicht enttäuscht oder böse, wenn ich beim anderen bin und mich bei euch nicht melde.
Ich habe jetzt zwei Zuhause. Die muss ich gut auseinander halten - sonst kenne ich mich in meinem Leben überhaupt nicht mehr aus.

8. Gebt mich nicht wie ein Paket vor der Haustür des anderen ab.
Bittet den anderen für einen kurzen Moment rein und redet darüber, wie ihr mein schwieriges Leben einfacher machen könnt. Wenn ich abgeholt oder gebracht werde, gibt es kurze Momente, in denen ich euch beide habe. Zerstört das nicht dadurch, dass ihr euch anödet oder zankt.

9. Lasst mich vom Kindergarten oder bei Freunden abholen, wenn ihr den Anblick des anderen nicht ertragen könnt.

10. Streitet euch nicht vor mir.
Seid wenigstens so höflich miteinander, wie ihr es zu anderen Menschen seid und wie ihr es auch von mir verlangt.

11. Erzählt mir nichts von Dingen, die ich noch nicht verstehen kann.
Sprecht darüber mit anderen Erwachsenen, aber nicht mit mir.

12. Lasst mich meine Freunde zu beiden von euch mitbringen.
Ich wünsche mir ja, dass sie meine Mutter und meinen Vater kennen und toll finden.

13. Einigt euch fair übers Geld.
Ich möchte nicht, dass einer von euch viel Geld hat - und der andere ganz wenig. Es soll euch beiden so gut gehen, dass ich es bei euch beiden gleich gemütlich habe.
14. Versucht nicht, mich um die Wette zu verwöhnen.
Soviel Schokolade kann ich nämlich gar nicht essen, wie ich euch beide lieb habe.
15. Sagt mir offen, wenn ihr mal mit dem Geld nicht klarkommt.
Für mich ist Zeit ohnehin viel wichtiger als Geld. Von einem lustigen gemeinsamen Spiel habe ich viel mehr als von einem neuen Spielzeug.
16. Macht nicht immer soviel „action“ mit mir. Es muss nicht immer was Tolles oder Neues sein, wenn ihr etwas mit mir unternimmt. Am schönsten ist es für mich, wenn wir einfach fröhlich sind, spielen und ein bisschen Ruhe haben.
17. Lasst möglichst viel in meinem Leben so, wie es vor eurer Trennung war.
Das fängt bei meinem Kinderzimmer an und hört auf bei den kleinen Dingen, die ich ganz allein mit meinem Vater oder meiner Mutter gemacht habe.
18. Seid lieb zu den anderen Großeltern
– auch wenn sie bei eurer Trennung mehr zu ihrem eigenen Kind gehalten haben. Ihr würdet doch auch zu mir halten, wenn es mir schlecht ginge! Ich will nicht auch noch meine Großeltern verlieren.
19. Seid fair zu dem neuen Partner,
den einer von euch findet oder schon gefunden hat. Mit diesem Menschen muss ich ja auch klarkommen. Das kann ich besser, wenn ihr euch nicht gegenseitig eifersüchtig belauert.
Es wäre sowieso am besten für mich, wenn ihr beide bald jemanden zum Liebhaben findet. Dann seid ihr nicht mehr so böse aufeinander.
20. Seid optimistisch.
Eure Ehe habt ihr nicht hingekriegt - aber lasst uns wenigstens die Zeit

danach gut hinbekommen. Geht mal meine Bitten an euch durch. Vielleicht redet ihr miteinander darüber. Aber streitet nicht. Benutzt meine Bitten nicht dazu, dem anderen vorzuwerfen, wie schlecht er zu mir ist. Wenn ihr das macht, habt ihr nicht kapiert, wie es mir jetzt geht und was ich brauche, um mich wohler zu fühlen.

© 2005 Hans-Otto Burschel

Der Autor ist Richter und Direktor des Amtsgerichts Bad Salzungen (Thüringen)

Vortrag im Arbeitskreis Familienpsychologie am 4.11.2005

www.familienpsychologie.de